

**Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Jülich
vom 01.10.2008**

Aufgrund der §§ 4, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NW. S. 514), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I Nr. 80 S. 3370), zuletzt geändert durch das siebte Euro-Einführungsgesetz vom 09.09.2001, der §§ 51, 53, 54, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 708), des § 8 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG –) vom 27.09.1994 (BGBl. I Nr. 66 S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des dritten Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 3322), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708) und der §§ 10 und 11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Jülich vom 29.03.1989, zuletzt geändert am 17.06.1997, hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1¹

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen betragen 32,66 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 2

Die Kleineinleiterabgabe beträgt 17,89 € pro Einwohner und Jahr.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.07.2003 außer Kraft.

¹ § 1 geändert durch 1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Jülich vom 02.10.2017

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 01.10.2008

Stadt Jülich
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.: Schulz